

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 23. Januar 2013 Nummer 3

**Berichtigung
zum Amtsblatt Nr. 47 vom
19. bzw. 20. Dezember 2012**

**Vollzug des Gesetzes zur
Ausführung des Personen-
standsgesetzes (AGPStG);
Große Übertragung der
Aufgaben des Standesamtes von
der Verwaltungsgemeinschaft
Schwanfeld auf die Stadt
Schweinfurt ab dem 01.01.2013**

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, Landkreis Schweinfurt, hat mit Beschluss vom 13.12.2012 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 der kreisfreien Stadt Schweinfurt übertragen.

Die Stadt Schweinfurt hat dieser Aufgabenübertragung bereits vorab mit Beschluss vom 27.11.2012 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

Die Stadt Schweinfurt hat darüber hinaus als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schweinfurt der Übertragung am 29.11.2012, das Landratsamt Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schwanfeld am 14.12.2012, die erforderliche Zustimmung erteilt.

Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld und der Stadt Schweinfurt die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 18.12.2012
Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

**Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamtes gemäß
Art. 2 AGPStG**

**(Gesetz zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes)**
zwischen
der Stadt Schweinfurt
vertreten durch Herrn
Oberbürgermeister Sebastian Remelé
- nachfolgend Stadt genannt -
und
der Verwaltungsgemeinschaft
Schwanfeld
vertreten durch den
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden
Herrn Ersten Bürgermeister
Richard Köth
- nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft
genannt -

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

**Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft vom 13.12.2012 und des Stadtrates der Stadt vom 27.11.2012 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2013 die Aufgaben des Standesamtes für die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis

der von der Verwaltungsgemeinschaft zu Standesbeamten/en bestellten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in den jeweils von der Verwaltungsgemeinschaft hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister werden diese bei einer bereits in der Verwaltungsgemeinschaft terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt vertreten, sofern eine gegenseitige Vertretung in der Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich ist.

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt bei Trauungen in ihrem Verwaltungsgemeinschaftsbereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Schweinfurt abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Schweinfurt gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft stehen der Stadt zu.

(2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 1,90 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Jahres 2012. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2013. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.

Die Höhe der Standesamtsumlage gilt fünf Jahre bis 31.12.2017. Die Geltungsdauer verlängert sich

automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.

(3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Verwaltungsgemeinschaft neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

Die noch fortzuführenden Unter-

lagen des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft, insbes. die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse, sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte und die Testamentskartei. Die Übergabe ist durch eine gemeinsam von der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Schweinfurt, den 18.12.2012

Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld

Richard Köth, Vorsitzender der

Verwaltungsgemeinschaft

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
(Kurzfristige Änderungen notfalldienst-
tuender Zahnärzte sind im Amtsblatt
nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 26./27.01.13

Friedhelm Hofstetter,
Hauptstr. 87a, Schonungen,
Tel. 09721/59300

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 26./27.01.13

Stefan Pfister,
Grabenstr. 23, Gerolzhofen,
Tel. 09382/318411

Apotheken - Schweinfurt Stadt:

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 26.01. - 01.02.2013

am 26.01.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 27.01.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 28.01.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

am 29.01.

Gold-Apotheke,
Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 30.01.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 31.01.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 01.02.

Rosen-Apotheke,
Oberndorf, Hauptstr. 32

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de

am 27.01.13 St. Michaels-Apotheke

am 29.01.13 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 28.01.13 Rückert-Apotheke